
marianne schulze
human rights consultant

m.s@humanrightsconsultant.at
www.humanrightsconsultant.at



UN-Behindertenrechtskonvention &
EU-Grundrechts-Charta
- ihre Bedeutung für
Pränataldiagnostik & Spätabbrüche

Prenet Wien März 2014

Überblick

1. Grundzüge der Konvention & ihr Menschenbild
2. Behinderungsbegriff
3. Nicht-Diskriminierung
4. Grundzüge der EU-GRC
5. Artikel 3 EU-GRC

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Notwendigkeit

- „Man ist nicht behindert, man wird behindert.“
- Darstellung und Wahrnehmung als „Objekt“
- Reduktion auf vermeintliche „Defizite“
- Vielfach: separater Alltag
- Artikel 2 AEMR

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Soziales Modell

... Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und **einstellungs-** und umweltbedingten **Barrieren** ...

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Grundprinzipien

- Selbstbestimmung
- Diversität
- Inklusion
- Barrierefreiheit
- Partizipation

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Multidimensionale Barrierefreiheit

- Soziale
- Kommunikative
- Intellektuelle
- Ökonomische
- Bauliche/Physische
- Institutionelle

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Hoher Unterstützungsbedarf

- Dezidierte Erfassung vom Schutzbereich der Konvention
- Ressourcenfrage als Menschenrechtsfrage
- Notwendigkeit, den Diskurs im großen gemeinsamen Teiler zu halten

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Nicht-Definition von Behinderung

Zu den Menschen mit Behinderungen **zählen** Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Partizipation gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft hindern können.

•marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Nicht-Diskriminierung

Jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte & Grundfreiheiten (...) oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Kinderrechtskonvention

INGEDENK DESSEN, dass, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes **vor** und nach der Gebur**t** bedarf“

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



EU Grundrechtscharta

„Europäische Gemeinschaft“ als
Wirtschaftsunion

Europäische Menschenrechtskonvention
als Vertrag des Europarates

Notwendigkeit des Grundrechtsschutzes

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



EU Grundrechtscharta Artikel 3

Recht auf Unversehrtheit

(1) Jede Person hat das Recht auf
körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der
Biologie muss insbesondere Folgendes
beachtet werden:

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



Artikel 3 Zweiter Teil

die freie Einwilligung der betroffenen Person
nach vorheriger Aufklärung entsprechend den
gesetzlich festgelegten Modalitäten,

das **Verbot eugenischer Praktiken**,
insbesondere derjenigen, welche die Selektion
von Personen zum Ziel haben,

das Verbot, den menschlichen Körper und Teile
davon als solche zur Erzielung von Gewinnen
zu nutzen,

das Verbot des reproduktiven Klonens

marianne schulze

www.humanrightsconsultant.at



marianne schulze
human rights consultant

m.s@humanrightsconsultant.at
www.humanrightsconsultant.at



Dankeschön!